3. Anhörung

Eine besondere Anhörung der Beamtin oder des Beamten oder der Richterin oder des Richters gem. Art. 106 BayBG zur Aufnahme des Vorgangs in den Teilakt ist nicht erforderlich, wenn die Anhörung bereits im Rahmen des Dienstaufsichts- oder Disziplinarverfahrens erfolgt ist.